Fokken & Müller GmbH & Co. Musikvertrieb KG

Erziehungsbeauftragte Person

MERKBLATT

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Seit dem 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen eine „Erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

Eine erziehungsbeauftrage Person nimmt mit der Zustimmung der Eltern zeitweise oder auf Dauer die Erziehungsaufgaben wahr. Diese erziehungsbeauftrage Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftrage Person bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen kann, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich von der personensorgeberechtigten Person (in der Regel die Eltern) beauftragt sein muss, sind erlaubt:

- Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Diskotheken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Der Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das nachfolgende Formular dafür verwenden.

Wichtig ist:

- Das Formular muss ausgefüllt und von allen 3 Beteiligten unterschrieben sein
- Ausweiskopie der Personensorgeberechtigten
- Ausweis der/des Erziehungsbeauftragten
- Ausweis der/des Jugendlichen

Stand: 05.06.2015

www.jugendschutz-niedersachsen.de